

RECHTSGUTACHTEN

**Zur Frage der Rechtskonformität von
Ziffer 5 der Richtlinien des Bundesamtes
für Veterinärwesen (BVet) über die
Schweinehaltung**

von
RA Prof.Dr.iur. et Dr. phil. Hans Giger
Universität Zürich

unter Mitarbeit von
RA Dr. iur. Thomas Burkhalter, LL.M.

Inhaltsverzeichnis

I.	AUSGANGSLAGE	3
II.	KONFLIKTSITUATION	4
	A. Überblick	4
	B. Recherchen durch Auftraggeber	5
	C. Stand der Wissenschaft	6
III.	RECHTSFRAGEN	7
IV.	ANALYSE DER RECHTSLAGE	8
	A. Instrumente der Tierschutzgesetzgebung	8
	1. Ziele	8
	a. Normative Ausgangslage	8
	b. Vollzugsproblematik	9
	2. Rolle und Bedeutung der Tierschutzverordnung	10
	a. Konkretisierungsproblem durch multiple Delegation	10
	b. Grenzen der Konkretisierungskompetenz	11
	B. Anforderungen an das Vollzugsrecht des BVet	11
	1. Bedeutung der BVet-Richtlinien	11
	2. Kritik am aktuellen Stand der normativen Konkretisierung	12
V.	FAZIT	14
	LITERATURVERZEICHNIS	15

I. AUSGANGSLAGE

Art. 23 der Eidgenössischen Tierschutzverordnung¹ (TSchV) verlangt, dass einige Tage vor dem sogenannten „Abferkeln“ **ausreichend** Langstroh oder zum Nestbau geeignetes Material und während der Säugezeit **ausreichend** Einstreu in die sog. Abferkelbucht zu geben ist². Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVet) konkretisiert diese bundesrechtliche Anforderung mit folgender, als „Richtlinie“ bezeichneter Ausführungsverordnung³:

Ziffer 5 der Richtlinie für die Haltung von Schweinen des BVet⁴ befasst sich in der Folge mit der Konkretisierung des Begriffs „ausreichend“. Wörtlich:

„Art und Menge des Nestbaumaterials und der Einstreu:

- *ab dem 112. Trächtigkeitstag bis und mit dem 1. Tag nach der Geburt: In dieser Zeit müssen gesamthaft ungefähr 4 kg Langstroh oder anderes geeignetes Material verabreicht werden.*
- *Vom 2. Tag nach dem Abferkeln bis zum Ende der Säugezeit: In dieser Zeit können auch Strohhacksel oder entstaubte Hobelspäne eingestreut werden; täglich einmal (zum Zeitpunkt der Verabreichung im Liegebereich der Ferkel bodendeckend).“*

¹ TSchV; SR 455.1.

² Art. 23 TSchV (Marginalie: Abferkelbuchten): „(1) Abferkelbuchten sind so zu gestalten, dass sich die Muttersau frei drehen kann. Während der Geburtsphase kann im Ausnahmefall die Sau fixiert werden. (2) Einige Tage vor dem Abferkeln ist **ausreichend** Langstroh oder zum Nestbau geeignetes Material und während der Säugezeit **ausreichend** Einstreu in die Bucht zu geben“. (Hervorhebung durch Verfasser).

³ Gestützt auf Art. 70 Abs. 1 TSchV sorgt das BVet für die einheitliche Anwendung des Gesetzes und der TSchV durch die Kantone. Das BVet kann gemäss Art. 71 Abs. 1 TSchV technische Ausführungsvorschriften erlassen.

⁴ SR 800.106.03.

II. KONFLIKTSITUATION

A. Überblick

Der Vollzug der skizzierten BVet-Vorschrift stösst in der Praxis auf erhebliche, veterinärmedizinisch relevante Probleme. Durch die quantitative Fixierung einer Mindestmenge Einstreu in Form von Langstroh oder anderem geeigneten Material lassen sich namentlich folgende Konfliktherde eruieren:

- ***Unterschreiten der Mindesteinstreumenge infolge natürlichem Fressverhalten der Tiere:*** Die angegebene Einstreumenge erweist sich jeweils innert kurzer Zeit als ungenügend⁵, da Mutterschweine aufgrund ihres natürlichen Fressverhaltens immer auch grosse Mengen Einstreu fressen. Dadurch wird die 4 kg-Grenze jeweils rasch unterschritten mit der Folge, dass die Schutzwirkung der Einstreu entfällt oder markant gemindert wird.
- ***Fehlende Einstreu in der Abferkelbucht:*** Im Regelfall, in welchem die vorgegebene quantitative Mindestmenge von 4 kg nicht permanent überwacht und mittels kontinuierlicher Zugabe von Einstreu bei Unterschreiten eingehalten wird, führt dies zur Situation, dass in der Abferkelbucht jeweils deutlich weniger als die geforderte Mindestmenge resp. oft fast gar keine Einstreu mehr vorhanden ist.

⁵ „Ungenügend“ verstanden in Bezug auf übergeordnete Ziele der Tierschutzgesetzgebung wie Wohlbefinden der Tiere, Abwesenheit von Schmerzen etc., welche nicht oder nur unvollständig realisiert werden können. Auf dem nackten Gehegeboden ist das Auftreten von Scheuerwunden eine verbreitetes Phänomen. U.a. deren Vermeidung dient denn auch die Vorschrift der inkriminierten Vorschrift der Ziff. 5 BVet-Richtlinie.

- ***Scheuerverletzungen infolge mangelnder Einstreu:*** Die Folgen dieses Mangels an Einstreu liegen in teilweise gravierenden Scheuerverletzungen bei den Mutterschweinen. Gerade letztere haben einen besonders hohen Bedarf an Einstreu. Es liegen zahlreiche Dokumentationsmaterialien zu diesen Phänomenen vor, die die teilweise absolut unhaltbaren Zustände in Abferkelboxen belegen⁶.

B. Recherchen durch Auftraggeber

Gemäss Recherchen des Auftraggebers Dr. Erwin Kessler wird auch seitens diverser, von ihm konsultierter Fachexperten die Meinung vertreten, dass die Menge von 4 kg Einstreu (entspricht 1/5 Strohballen) nach dem Stand der Wissenschaft keinesfalls genüge, um den in Art. 23 Tierschutzverordnung umschriebenen Zweck zu erfüllen.

Angesichts der **quantitativen Fixierung der Mindesteinstreu** auf 4 kg auf Stufe der Richtlinie des BVet erklären sich die kantonalen Vollzugsorgane an diese Vorgabe gebunden⁷. Es erweist sich jedoch als praktisch nicht überprüfbar, eine effektive Kontrolle der Frage vorzunehmen, ob der Tierhalter überhaupt je 4 kg Stroh gegeben hat oder nicht. Damit aber kann der gesetzgeberischen Ratio des Art. 23 Abs. 1 Tierschutz-Verordnung nicht einmal ansatzweise nachgelebt werden. Bei den kantonalen Behörden ist denn auch festzustellen,

⁶ DVDs, Bilder aus der VgT-Vereinszeitschrift „VgT-Nachrichten“.

⁷ Auskunft gestützt auf Recherchen von Dr. Erwin Kessler.

dass sich diese bereits damit zufrieden geben, wenn bei der Kontrolle einer Abferkelbucht „überhaupt Strohreste“ angetroffen würden⁸.

Eine weitere Verschärfung erfährt das Thema durch die Richtlinie des BVet, indem der legislative Imperativ von Art. 23 Abs. 2 Tierschutz-Verordnung („ausreichend Einstreu in der Bucht“) dahingehend eingeengt wird, dass es lediglich im Ferkelnest Einstreu brauche, und nicht in der ganzen Bucht, d.h. nicht beim Muttertier. Dies erscheint offenkundig als eine Einschränkung, die mit der Tierschutz-Verordnung und dessen Wortlaut nicht in Einklang zu bringen ist.

C. Stand der Wissenschaft

Bei Schweinen, die auf barem Betonboden oder einer anderen Hartunterlage liegen müssen, treten fast zwangsläufig Schäden am Integument auf. Es wird in der Fachwelt dabei davon ausgegangen, dass diese Scheuer-Schäden⁹ nicht nur äusserlich wahrnehmbar sind, sondern auch zu inneren Verletzungen führen können.

Empirisch nachgewiesen ist sodann die Tatsache, dass die dauernde **Abkühlung** durch den Betonboden auch Entzündungen der Gelenke hervorrufen kann. Diese Entzündungen sind für die Tiere mit grossen Schmerzen verbunden und heilen oft auch bei einer Verbesserung der Einstreuverhältnisse nie mehr richtig aus. In der Veterinärmedizin wird deshalb gefordert, permanent

⁸ Auskunft gestützt auf Recherchen von Dr. Erwin Kessler.

⁹ Äusserlich sicht- und wahrnehmbare Verletzungen wie Rötungen, Blutungen, Schürfwunden, Vereiterungen, Abszesse usw.

für eine tiergerechte Einstreu sämtlicher Liegeplätze von Schweinen¹⁰ zu sorgen. Eine Strohmatratze gilt dabei bezüglich der Tiergesundheit als adäquate Liegeunterlage. Sie schützt die Haut vor Reibeffekten und wirkt isolierend. Wohl gerade wegen der unklaren BVet-Bestimmung verfügen Betriebe in der Schweiz in den wenigsten Fällen über genügend Stroh. Der Stroheinstreu hat einen multifunktionalen Zweck: Liegekomfort, Beschäftigung, Raufutter. Der technokratische Trend¹¹, Einstreu durch Kunststoff oder Gummi zu ersetzen, ist deshalb gemäss Expertenmeinung unerwünscht.

III. RECHTSFRAGEN

Folgende Rechtsfragen stellen sich:

- Wurde Ziff. 5 der BVet-Richtlinie in rechtsstaatlich vertretbarer Weise von der kompetenten Behörde und gestützt auf eine genügenden Delegationskompetenz erlassen?
- Erfüllt Art. 23 der Richtlinie des BVet die inhaltlichen Anforderungen, welche im Falle einer delegierten Konkretisierung übergeordneten Rechts durch eine hierarchisch dem Gesetzgeber untergeordnete Behörde zu befolgen sind? Bewegt sich der inkriminierte Ausführungserlass innerhalb der rechtlichen Grundsatzvorgaben des Gesetzgeber¹²?
- Beachtet die konkretisierende, Ausführungsbestimmungen erlassende Behörde den ihr von übergeordneter Stelle eingeräumte Ermessens- sowie

¹⁰ Sowohl Liegeplätze für Ferkel wie für Muttersauen!

¹¹ vgl. **SAVARI/GYGATZ/HAUSER/WECHSLER/JUNGBLUT**, Auswirkungen einer Kunststoffplatte im Liegebereich auf das Liegeverhalten und Veränderungen am Integument bei Mastschweinen, in: Aktuelle Arbeiten zur artgemässen Tierhaltung, KTBL-Schrift **441** (Darmstadt), 59 – 67.

¹² Sog. „Ratio legis“.

den substantiellen Ausgestaltungsspielraum in rechtlich vertretbarer Weise? Welches sind die Folgen im Falle der Überschreitung dieser Grenzen?

IV. ANALYSE DER RECHTSLAGE

A. Instrumente des Tierschutzgesetzgebung

1. Ziele

a. Normative Ausgangslage

In seiner ursprünglichen Konzeption wollte der Gesetzgeber mit dem Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 ein *Rahmen- und Organisationsgesetz* schaffen, welches die Ziele des staatlichen Tierschutzes vorgibt und die Instrumente zum Erreichen der grundsatzkonzentrierten Ziele bezeichnet. Die Analyse des Gesetzestextes sowie der hauptsächlichen Materialien zeigt dabei, dass sich folgende Hauptziele eruieren lassen, welche im Bundesgesetz verankert wurden:

- Schutz und Wohlbefinden der Tiere¹³
- Abwesenheit von Schmerzen, Leiden, Schäden und Angstzuständen¹⁴
- Neu: Schutz vor der Beeinträchtigung der Würde des Tieres¹⁵.

Die zur Erreichung der legislatorisch angestrebten Ziele erforderlichen Richtlinien und Grundsätze hat der Gesetzgeber zwingend vorgeschrieben: So nennt das Gesetz die für den Vollzug zuständigen Stellen, stellt gewisse Bewilligungspflichten auf und delegiert an Bundesrat wie BVet die Kompetenz, Vollzugsvorschriften zu erlassen.

¹³ Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 TSchG.

¹⁴ Art. 2 Abs. 3 TSchG.

¹⁵ Tierethische Ziele.

B. Vollzugsproblematik

Das geltende Tierschutzgesetz hat immer wieder zu Diskussionen Anlass gegeben. Dabei stand mehrheitlich der **Vollzug** im Kreuzfeuer der Kritik¹⁶. Die bestehenden Missstände führten deshalb zur Durchführung einer Gesamtrevision. Am 16. Dezember 2005 hat das Parlament mit der Verabschiedung des neuen Tierschutzgesetzes einen wichtigen Meilenstein gesetzt. Zwischenzeitlich liegt zudem der vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement im Rahmen eines Anhörungsverfahrens ausgearbeitete **Entwurf für die Anpassung der Tierschutzverordnung** an das neue Tierschutzgesetz zur Stellungnahme vor. Die Neuerungen sollen namentlich der geänderten Haltung der Gesellschaft gegenüber dem Tier als aufgewertete, eigenständige ethische Kategorie Rechnung tragen und dabei in Bezug auf den Vollzug neben quantitativen Vorgaben vermehrt auch qualitative Kriterien einfließen lassen.

Auch mit Bezug auf die Schweinehaltung wurde das konkrete Problem der tiergerechten Liegeunterlage erkannt. So wird im Entwurf der neuen Tierschutzverordnung gefordert, dass alle Schweine einen nicht-perforierten Liegebereich erhalten sollen¹⁷. Als besonders erwähnenswert erweist sich sodann die Tatsache, dass im Entwurf ebenfalls die **quantitativen** Bestimmungen zu den Abferkelbuchten¹⁸ präzisiert wurden.

¹⁶ Erläuterungen, 1.

¹⁷ Erläuterungen, Ziff. 4 auf S. 2.

¹⁸ Abmessungen.

2. Rolle und Bedeutung der Tierschutzverordnung

a. Konkretisierungsproblem durch multiple Delegation

Eine zentrale Bedeutung hinsichtlich der Konkretisierung und substantiellen Umsetzung der gesetzgeberischen Intentionen im Schweizer Tierschutzrecht besitzt die Eidgenössische Tierschutzverordnung¹⁹. Diese enthält konkretisierende Umschreibungen sowie Präzisierungen der oft eher programmatischen und eher als legislatorische Leitplanken formulierten, tierschutzpolitischen Ziele, wie sie vom Gesetzgeber im Tierschutzgesetz und damit auf Stufe eines formellen Gesetzes verankert wurden. Die Tierschutzverordnung beansprucht dabei aber letztlich lediglich die Funktion eines Scharniers, d.h. einer erneuten interpretationsbedürftigen Zwischenstufe, indem sie wiederum nur die normative Grundlage für eine nochmals notwendig werdende, weitergehende Verfeinerung durch die Ausarbeitung eigentlicher Kataloge detaillierter Handlungsanweisungen und quantitativer Mindestanforderungen bildet. Die im Rahmen der Vorgaben der Tierschutzverordnung erfolgende Weiterverfeinerung wird unter der Hoheit und Verantwortung des **Bundesamtes für Veterinärwesen**²⁰ in Form von Weisungen, Merkblättern, Richtlinien u.a.m. vorgenommen. Erst diese letzte ausführungsrechtliche Stufe geht im Detaillierungsgrad so weit, dass konkrete und quantifizierbare Festlegungen bezüglich Ausmasse, Gestaltung, Beleuchtung sowie Haltung verschiedener Tierarten für den Praxisalltag vorliegen.

¹⁹ Die Tierschutzverordnung ist eine sog. unselbständige Verordnung, d.h. der Bundesrat wird zu deren Erlass durch ein Bundesgesetz (Tierschutzgesetz) ermächtigt. Es liegt eine Gesetzesdelegation vor, d.h. eine Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen von der Legislative an die Exekutive.

²⁰ BVet.

b. Grenzen der Konkretisierungskompetenz

Für den Erlass einer Vollziehungsverordnung, wie sie die Tierschutzverordnung darstellt, gelten enge Grenzen. Damit der Bundesrat eine Verletzung des Gewaltenteilungsprinzips und der Gesetzmässigkeitsmaxime vermeidet, ist er an folgende Schranken strikte gebunden²¹:

- Vollziehungsverordnungen, wie sie die Tierschutzverordnung und die konkretisierenden Ausführungserlasse des BVet darstellen, haben sich exklusiv auf die Materie zu beziehen, die Gegenstand des zu vollziehenden Bundesgesetzes bildet.
- Sie dürfen weder dieses noch ein anderes Gesetz aufheben.
- Sie müssen der Zielsetzung des zu vollziehenden Gesetzes folgen und dürfen dabei lediglich die Regelung, die in grundsätzlicher Weise bereits im Gesetz Gestalt angenommen hat, aus- und weiterführen, also innerhalb des gesetzgeberischen Interpretationsspielraums ergänzen und spezifizieren.
- Durch eine Vollziehungsverordnung dürfen dem Bürger grundsätzlich keine neuen Pflichten auferlegt werden, selbst wenn letztgenannte durch den Gesetzeszweck gedeckt wären; es sei denn, der Vollziehungsverordnungsgeber müsste eine Gesetzeslücke ausfüllen.

B. Anforderungen an das Vollzugsrecht des BVet

1. Bedeutung der BVet-Richtlinien

Dem Bundesamt für Veterinärwesen kommt in der Schweiz hinsichtlich der Konkretisierungskompetenz zur Tierschutzgesetzgebung eine überragende Be-

²¹ HÄFELIN/HALLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht 549.

deutung zu. Mittels **BVet-Richtlinien** wird ein einheitlicher und rechtsgleicher Vollzug der Tierschutzvorschriften in allen Kantonen angestrebt. Das BVet hat von seiner Kompetenz zum Erlass von Ausführungsrecht überaus regen Gebrauch gemacht. Entsprechend hoch ist der Detaillierungsgrad und die Regulierungsdichte im Tierschutzbereich. Dies ist denn auch der Grund, weshalb sich die schweizerische Tierschutzgesetzgebung dem Vorwurf ausgesetzt sieht, sie betone den „baulichen Aspekt“ über Gebühr und sei zu einem „Tierschutz in Zentimetern“ verkommen²². Kritisiert wird weiter, dass aufgrund dieser Quantifizierung des Tierschutzrechts das eigentliche Ziel des Tierschutzes, nämlich das Wohlergehen des Tieres, aus den Augen verloren wird.

2. Kritik am aktuellen Stand der normativen Konkretisierung

Die Richtlinien des Bundesamtes für Veterinärwesen sind namentlich dort von Belang, wo es darum geht, die in der Tierschutzverordnung enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe²³ abzugrenzen. Dabei haben die Richtlinien diese Begriffe gemäss dem jeweils **neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse** in messbare und kontrollierbare Anweisungen umzusetzen. Erst auf solche Weise werden die kantonalen Vollzugsorgane – so die traditionelle Sicht des BVet – in die Lage versetzt, die Tierschutzregelungen auch wirklich rechtsgleich anzuwenden. Demgegenüber besteht heute aber ein schweizerisches

²² Bericht der GPK SR, S. 8.

²³ Beispielsweise „zeitweilig“ oder „artgemäss“.

Tierschutzrecht, das vorwiegend bauliche Anordnungen²⁴ enthält. Die übergeordneten **qualitativen** Ziele des Tierschutzgesetzes gehen im Vollzugsrecht des Bundesamtes für Veterinärwesen praktisch zur Gänze unter. In nahezu sämtlichen BVet-Vorgaben fehlen ebenfalls Anregungen mit der Folge, dass der Adressat zum technokratischen – auf das Quantitative beschränkter – Vollzieher reduziert wird.

Auch im Bericht des Bundesrates an die GPK des Ständerates vom September 1999, in welchem sich die Landesregierung mit Vollzugsproblemen im Tierschutz eingehend befasst, wird deshalb folgender Schluss gezogen:

„Die messbare Erfüllung von Mindestvorschriften ist zwar eine Grundvoraussetzung, aber keine Garantie für das tatsächliche Wohlbefinden der Tiere. Der Tierschutz ist ein staatliches Ziel, das nur über Leistungen Privater, der Tierhalterinnen und Tierhalter nämlich, erreicht werden kann. Wo diese Private nicht ausreichend informiert und motiviert sind, kann den Tieren kein Wohlbefinden garantiert werden. Das BVet hat aufgrund dieser Erkenntnis seine Anstrengungen im Bereich Information und Schulung in den letzten Jahren verstärkt. Es stützte sich dabei auf Art. 70 der Tierschutzverordnung, der sich aber nur bedingt dazu eignet, ein wirksames Informationsinstrumentarium aufzubauen.“

²⁴ Mit entsprechenden finanziellen Auswirkungen.

V. FAZIT

Vorliegende Analyse drängt folgende Rückschlüsse auf:

1. Ziffer 5 der hier interessierenden Richtlinie des BVet führt in einschlägigen Tiermastbetrieben und Schweinezuchten zu **Vollzugsproblemen**. Die Bestimmung lässt Raum für unterschiedliche Interpretationen und führt damit zu Unklarheiten beim Rechtsadressaten und damit im Vollzug.

2. Zwar hat das Bundesamt für Veterinärwesen gestützt auf übergeordnetes Recht²⁵ die Kompetenz zum Erlass von konkretisierenden Ausführungsbestimmungen. Die Konkretisierungskompetenz darf aber nicht aufgrund von Unklarheiten in der konkreten Umsetzung der Richtlinie des BVet die bundesgesetzlich verankerten Ziele des Tierschutzes und der Tiergesundheit durch zusätzliche Unklarheiten behindern oder gar verunmöglichen. Genau dies aber geschieht im vorliegenden Fall; der „ratio legis“, wie sie sich aus dem übergeordneten Recht entnehmen lässt, kann nicht mehr nachgelebt werden. Damit aber überschreitet das Bundesamt für Veterinärwesen seine Kompetenz, und dies vorab, indem die BVet-Richtlinie mit seiner quantitativen, offenkundig nicht dem Stand der Wissenschaft entsprechenden Quantifizierung übergeordnetes Recht verletzt.

²⁵ Tierschutzgesetzgebung, Tierschutzverordnung.

L I T E R A T U R V E R Z E I C H N I S

BUNDESAMT FÜR VETERINÄRWESEN
Erläuterungen

Erläuterungen zur Totalrevision der Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1)

BUNDESAMT FÜR VETERINÄRWESEN
Bericht Arbeitsgruppe 1998

Neuausrichtung des schweizerischen Tierschutzrechts – Bericht der Arbeitsgruppe zuhanden des Bundesamtes für Veterinärwesen vom 12. August 1998

BUNDESAMT FÜR VETERINÄRWESEN
Merkblatt

Merkblatt „Tierschutz in der Landwirtschaft“ der Landwirtschaftlichen Beratungszentrale (LBL), in: UFA-Revue 9/01

BUNDESRAT
Bericht 1999

Bericht des Bundesrates an die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates vom 8. September 1999 betreffend Vollzugsprobleme im Tierschutz (BBl 1999, S. 9484 ff)

HÄFELIN Ulrich / **HALLER** Walter

Schweizerisches Bundesstaatsrecht (6. A. Zürich 2005)

JENSEN Per

Observations on the maternal behaviour of free-ranging domestic pigs, in: Applied Animal Behaviour Science, **16** (1986) 131 – 142

KÖLLER Heinrich

Verfassungsrecht der Schweiz, 6. Teil: Staatsfunktionen, § 72 Regierung und Verwaltung, in: Thürer/Ober/Müller: Verfassungsrecht der Schweiz (2001)

MILLER Jane

Das Buch vom Schwein (Luzern 1987)

SAMBRAUS Hans Hinrich

Nutztierethologie (Berlin 1978)

**SAVARI/GYGATZ/HAUSER/WECHSLER/
JUNGBLUT**

Auswirkungen einer Kunststoffplatte im Liegebereich auf das Liegeverhalten und Veränderungen am Integument bei Mastschweinen, in: Aktuelle Arbeiten zur artgemässen Tierhaltung, KTBL-Schrift **441** (Darmstadt) 59 - 67

STEIGER Andreas

Tierschutz in der Nutztierhaltung im internationalen Vergleich, in: SWISS VET **7** 1990 Nr. 9

WECHSLER B.

Schwein, in: Das Buch vom Tierschutz (1997)